

Unigarant

Steuerberatungsgesellschaft • Treuhandgesellschaft

Unigarant GmbH • Hanauer Landstraße 523 • 60386 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/97 84 71-0 • E-Mail: zentrale@unigarant.de

An alle Mandanten der
Unigarant Steuerberatungsgesellschaft mbH

05.04.2023
ASC

Schlussabrechnung der Coronabeihilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Unigarant GmbH, haben für Sie Coronabeihilfen beantragt. Die Beantragung der Beihilfen ist nun abgeschlossen.

Wie wir Ihnen bei Antragstellung mitgeteilt haben, muss für jeden Antrag eine sogenannte Schlussabrechnung erfolgen. Diese Schlussabrechnung ist grundsätzlich bis zum 30.06.2023 vorzunehmen.

Aus diesem Grund treten wir heute an Sie heran. Beigefügt erhalten Sie ein Muster für unsere Beauftragung die Schlussabrechnung der Coronabeihilfen für Sie zu erstellen. Die Erstellung der Schlussabrechnung wird nicht von der allgemeinen Mandatsvereinbarung umfasst.

Bitte geben Sie in dem Auftrag an, für welche der beantragten Coronabeihilfen wir für Sie die Schlussabrechnung erstellen dürfen.

Unigarant GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Treuhandgesellschaft
Hanauer Landstraße 523
60386 Frankfurt a.M.

Unigarant Berlin GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Treuhandgesellschaft
Alexanderplatz 1 - Berlinahaus
10178 Berlin

In Kooperation:
Unigarant
Hausverwaltungs GmbH
Hanauer Landstraße 523
60386 Frankfurt a.M.

In Kooperation:
Unigarant
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hanauer Landstraße 523
60386 Frankfurt a.M.

Bankverbindung: Frankfurter Volksbank eG., IBAN: DE15 5019 0000 6000 2986 10, BIC: FVBDEFF
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 242 82 • USt-IdNr. DE 114224098
Geschäftsführer: F. Lederle, Steuerberater, Fachberater f. Intern. Steuerrecht • Dipl. Betriebsw.(FH) J. Heyssler, Steuerberater
Prokuristen: S. Hägerich • J. Dallmann • L. Hestermann.

Sollten Sie nicht sicher sein, welche Hilfen Sie beantragt haben, sprechen Sie uns bitte direkt an oder vermerken es eindeutig auf dem Antrag.

Die Schlussabrechnung werden wir auf Stundenbasis zu je 150,00 € netto erstellen.

Für die Erstellung der Schlussabrechnung benötigen wir von Ihnen die vollständigen Informationen über alle Beihilfen, die Sie seit November 2020 von Bund, Land, Kommunen oder anderen Stellen erhalten haben. Auch die Zuschüsse, Förderungen und Einnahmen von anderer Seite (Versicherungen, Förderprogramme von Verbänden, etc.) sind für die Schlussabrechnung relevant und deshalb uns anzugeben.

Informationen über viele relevanten Beihilfen erhalten Sie auf

foerderdatenbank.de.

Wir erheben mit der Empfehlung der oben genannten Internetseite keinen Anspruch auf Vollständigkeit der anzugebenen Hilfen. Auch hier sprechen Sie uns bitte direkt an, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie erklärungsrelevante Einnahmen bezogen haben.

Ebenso benötigen wir von Ihnen eine ausführliche und stichhaltige Begründung, weshalb Ihr erlittener Umsatzrückgang coronabedingt war. Sollte der Umsatzrückgang ganz oder nur teilweise auf andere Gründe (Umbau, Umstrukturierung, Krankheit, Kündigung von Mitarbeitern, usw.) zurückzuführen sein, erläutern Sie bitte auch dies explizit. Auch wenn der Umsatz des Referenzzeitraums (in der Regel 2019 und 2020) wegen außergewöhnlichen Umständen niedriger war als üblich, weisen Sie uns bitte hierauf hin.

Wir informieren Sie mit diesem Schreiben auch über eine noch bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die förderfähigen Kosten. Es werden zurzeit diverse Meinungen vertreten und zwischen den Bewilligungsstellen, den Steuerberaterkammern und dem Bundeswirtschaftsministerium diskutiert, welche Belege im zeitlichen Bezug förderfähig sind. Hier ist die Frage offen, ob die Kosten nach Fälligkeit in den einzelnen Monaten anzugeben sind oder ob das Belegdatum oder der Zahlungszeitpunkt relevantes Kriterium ist.

Grundsätzlich soll die Berücksichtigung der Fixkosten nach den veröffentlichten FAQ, die aber keine Rechtsgrundlage darstellen, nach der Fälligkeit der einzelnen Rechnungen erfolgen.

Die Buchhaltungen werden jedoch grundsätzlich nach Belegdatum oder Zahlungsausgang erfasst, je nach Gewinnermittlungsart.

Um die zeitlich unterschiedliche Einordnung umsetzen zu können, benötigen wir von Ihnen Angaben zu den Fälligkeiten der Fixkosten. Hierfür können wir Ihnen gerne Übersichten über die förderbaren Fixkosten zur Verfügung stellen. Auf diesen Übersichten können Sie dann die Fälligkeiten der einzelnen Rechnungen vermerken. Sollten Sie die Angaben über die Fälligkeit zu den Fixkosten nicht selbst erbringen können, können Sie uns hierfür gesondert beauftragen. Der Auftrag ist ebenfalls in der Beauftragung als Option aufgeführt und kann von Ihnen ausgewählt werden.

Diesen Auftrag werden wir gesondert auf Stundenbasis mit je 85,00 € netto berechnen.

Sollten Sie zu dem Thema Schlussabrechnungen und dem Ablauf Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A.
Unigarant GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Treuhandgesellschaft